

Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
B 1489/06 - 8

B E S C H L U S S :

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. K o r i n e k , in Anwesenheit der Vizepräsidentin Dr. B i e r l e i n und der Mitglieder Dr. B e r c h t o l d - O s t e r m a n n , DDr. G r a b e n w a r t e r , Dr. H a l l e r , Dr. H e l l e r , Dr. H o l z i n g e r , Dr. K a h r , Dr. L a s s , Dr. L i e h r , Dr. M ü l l e r , Dr. O b e r n d o r f e r , DDr. R u p p e und Dr. S p i e l b ü c h l e r als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin Dr. F u c h s , in der Beschwerdesache des Paul Z. , (...) , vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Matthäus Grilc, Dr. Roland Grilc und Mag. Rudolf Vouk, Karfreitstraße 14-III, 9020 Klagenfurt, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 8. Juni 2006, GZ KUVS-639/5/2005, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung einstimmig beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

B e g r ü n d u n g :

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde in einer nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossenen Angelegenheit ablehnen, wenn sie

(12. Dezember 2007)

keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung näher genannter verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit von Verordnungsbestimmungen betreffend die Bezeichnung des Ortsgebietes von Gallizien behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie - auch im Hinblick auf die angestrebte Bereinigung der Rechtslage - keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Der Verfassungsgerichtshof geht dabei von Folgendem aus:

Die Ortschaft Gallizien wies bei der Volkszählung 2001 einen Anteil von 9,9% österreichischer Staatsbürger mit slowenischer Umgangssprache auf; bei den vorhergehenden Volkszählungen hat dieser Anteil bzw. der Anteil slowenisch Sprechender an der Wohnbevölkerung insgesamt, soweit dem Verfassungsgerichtshof ortschaftsweise Auswertungen vorliegen, 12,5% (1961), 11,6% (1971), 9,3% (1981) und 10,1% (1991) betragen. Im Hinblick darauf aber ist Gallizien nicht als "eine Ortschaft, die ... über einen längeren Zeitraum betrachtet einen Minderheitenprozentsatz von

mehr als 10% aufweist" zu qualifizieren (vgl. VfSlg. 16.404/2001; vgl. weiters VfSlg. 17.733/2005 und 17.895/2006).

Die Angelegenheit ist auch nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 VfGG).

Wien, am 12. Dezember 2007

Der Präsident:

Dr. K o r i n e k

Schriftführerin:

Dr. F u c h s